

RS UVS Burgenland 2007/02/19 002/13/06168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2007

Rechtssatz

Der Geltungsbereich einer 50 km/h ? Beschränkung wird nicht dadurch erweitert, dass eine im Anschluss verordnete 30 km/h ? Beschränkung innerhalb eines Baustellenbereiches nicht kundgemacht wird.

Schlagworte

Geltungsbereich, Verordnung, erweitert, kundgemacht, Kundmachung, Geschwindigkeitsbeschränkung im Baustellenbereich, gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at